



Antrag

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher SPD**

Soziale und kirchliche Träger entlasten: Beratungs- und Integrationsrichtlinie überarbeiten

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die nachhaltige Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen. Hierzu ist die Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) vom 16.11.2017, (AllMBl. S. 578) unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte fortzuschreiben:

Eine weitgehende staatliche Erstattung des finanziellen Aufwands der Zuwendungsempfänger bei der Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der BIR ist zu gewährleisten.

Dies umfasst insbesondere:

1. Erhöhung der Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Flüchtlings- und Integrationsberatung auf bis zu 90 Prozent der der Genehmigung zugrunde gelegten Personalkosten, Nr. 6.3 der Richtlinie
2. Da in der Richtlinie ausschließlich Personalkosten zu den zuwendungsfähigen Kosten zählen und Sachkosten völlig außer Acht gelassen werden, ist zukünftig im Rahmen der zuwendungsfähigen Kosten ein angemessener Pauschalbetrag für Sachkosten einzufügen, Nr. 6 der Richtlinie
3. Erhöhung der Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben für besondere Maßnahmen auf bis zu 95 Prozent der projektbezogenen Personal- und Sachausgaben, Nr. 7.3 der Richtlinie
4. Substanzuelle Erhöhung der Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben für außerschulische Hausaufgabenhilfe mit Schwerpunkt Deutschförderung je Gruppe je Zeitstunde, Nr. 8.2 der Richtlinie
5. Erhöhung der Förderung der hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, Nr. 9.3 der Richtlinie
6. Verringerung der Bagatellgrenze bei Flüchtlings- und Integrationsberatung auf 10.000 Euro, bei hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen auf 5.000 Euro, Nr. 10 der Richtlinie
7. Deutliche Verringerung des Eigenanteils bei Flüchtlings- und Integrationsberatung, bei besonderen Maßnahmen sowie bei der Förderung von hauptamtlichen Integrationslotsinnen und -lotsen auf unter 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, Nr. 11 der Richtlinie

8. Grundsätzlich ist das Verfahren zur Drittmittelförderung zu überprüfen und in der Durchführung sowohl während der Antragstellung als auch im Nachweisverfahren zu vereinfachen und „anwenderfreundlich“ zu gestalten, Nr. 12 der Richtlinie

Die Staatsregierung soll in Abstimmung mit den Vertretern der freien Wohlfahrtsverbände Bayern und der kommunalen Spitzenverbände den Landtag über die Festlegungen zur Fortschreibung der BIR bis zum 30.06.2020 informieren.

- II. Dem Landtag ist zeitnah über die finanziellen Auswirkungen zu berichten. Erforderlichenfalls ist dem Landtag ein Vorschlag zur haushalterischen Absicherung, ggf. im Wege der Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben, vorzulegen. Dem Landtag ist auch zu berichten, wie hoch der Eigenanteil seitens der Zuwendungsempfänger für die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten ist.

Begründung:

Die Finanzierung der staatlichen Aufgabe für die Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt maßgeblich im Rahmen der Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) vom 16.11.2017. Diese tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft. Ihre Fortführung unter erweiterten Leistungen ist unabdingbar. Bisher werden die genannten Beratungsaufgaben im Wesentlichen von den Wohlfahrtsverbänden geleistet. Da die Finanzierung durch den Freistaat mit deutlich weniger als 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt, werden die ausführenden Wohlfahrtsverbände in ein strukturelles Defizit getrieben, denn keine staatliche Zuwendung erfolgt hierbei, je nach Aufgabenfeld, ohne einen Eigenanteil von 10 bis 20 Prozent, bezogen auf die zugrundgelegten, pauschalierten Kosten. Bedingt durch tarifliche Unterschiede, Besserstellungsverbot, unterschiedliche Stundenanteile bei der Vollzeitstellenberechnung und der bisherigen 100-Prozent-Übernahme der Sachkosten durch die Wohlfahrtsverbände, betrug der Eigenanteil bis zu 30 Prozent der tatsächlich verausgabten Kosten. Die Förderung der anfallenden förderberechtigten Personalkosten erfolgte aus diesem Grund nicht in der versprochenen Höhe. Die entstandenen Sach- und Verwaltungskosten beim Träger wurden nur höchst unzureichend gefördert.

Dieses Finanzierungssystem verkennt, dass es sich um staatliche Aufgaben handelt, die ohne die Wohlfahrtsverbände auch staatlicherseits zu 100 Prozent zu zahlen wären.

Die sozialen Träger in Bayern müssen daher von Eigenleistungen in diesem Bereich deutlich entlastet werden. Die Integrationsarbeit darf von der Staatsregierung nicht auf dem Rücken der sozialen und kirchlichen Einrichtungen ausgetragen werden. Eine weitgehende staatliche Förderung der Integration ist auch deshalb dringend notwendig, um sicherzustellen, dass die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene auch in Zukunft diese gesamtgesellschaftlich wichtige Integrations- und Betreuungsarbeit leisten können. Die etwaige Gefahr, dass diese Verbände gezwungen wären, aus diesen Beratungsaufgaben auszusteigen, um ihre originären Aufgaben und die dafür vorhandenen Mittel zu schützen, muss vermieden werden.

Bereits derzeit können nicht alle im Stellenverteilungsplan des Ministeriums vorgesehenen Stellen in der Flüchtlings- und Integrationsberatung besetzt werden, weil sich zum Teil keine Träger mehr finden lassen, die für jede zusätzliche Stelle die erforderlichen Eigenmittel aufbringen können. Es ist zu befürchten, dass ohne eine Verbesserung der Finanzierung sogar weitere Träger ihre Tätigkeiten in diesem Bereich einstellen müssen. Auch viele Landkreise sehen sich nicht in der Lage, Stellen zu übernehmen, für die sich kein freier Träger finden lässt.

Hierbei wird verkannt, dass die Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung nicht nur Beratungsarbeit für anerkannte und noch nicht anerkannte Geflüchtete leisten, sondern auch für Migrantinnen und Migranten aus anderen EU-Ländern.

Aus diesen Gründen sind folgende Punkte bei der Fortschreibung der BIR zu gewährleisten:

Zu Nr. 1: Erhöhung von max. 80 Prozent auf max. 90 Prozent

Zu Nr. 2: Anerkennung und Förderung der Sachkosten

Zu Nr. 3: Erhöhung von max. 90 Prozent auf max. 95 Prozent

Zu Nr. 4: Substanzielle Erhöhung je Gruppe je Zeitstunde

Zu Nr. 5: Erhöhung von max. 80 Prozent auf max. 90 Prozent

Zu Nr. 6: Verringerung der Bagatellgrenze von derzeit 25.000 Euro auf 10.000 Euro bzw. von derzeit 10.000 Euro auf 5.000 Euro

Zu Nr. 7: Deutliche Verringerung des erforderlichen Eigenanteils auf unter 10 Prozent

Zu Nr. 8: Vereinfachung des Verfahrens zur Drittmittelförderung